Satzung der Kulturstiftung Kinderliebe e.V., Kaarst

in der Errichtung vom 04.02.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen **Kulturstiftung Kinderliebe e.V.**
(2) Er hat den Sitz in Kaarst.
(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Finanzierung von Fortbildungen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im Bereich Kunst und Kultur im Rhein-Kreis Neuss,
- die finanzielle Förderung des Bereiches Kunst und Kultur in Regel- und Förderschulen, Kinder- und Jugendhilfe -Einrichtungen, Kinderheimen, Kindergärten und Familienzentren sowie in Jugendzentren (u. ä.) im Rhein-Kreis Neuss,
- die Organisation und Durchführung vereinseigener Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie durch die Gewinnung von Sponsoren,
- die Generierung von Geldmitteln durch Veranstaltungsteilnahmen des Vereins an regionalen Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie an Messen und Märkten,
- das Sammeln von Geldmitteln, um Kindern den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen (Theater, Konzerte u. ä.) zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr für länger als zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der nächsten (auch außerordentlichen) Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
Erste/-r Vorsitzende/-r,
zwei stellvertretende Vorsitzende
und Schatzmeister*in

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Aufeinanderfolgende Amtszeiten sind jedoch auf maximal vier Jahre beschränkt.
Der/die Vorsitzende/-r wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandsitzungen erfolgt durch E-Mail oder schriftlich unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme von Mitgliedern ist auf Einladung des Vorstandes möglich.
(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich erklärt werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einzelnen oder mehreren Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei Einladung bei E-Mail wird die Frist mit dem Tage in Gang gesetzt, der auf das Datum der Absendung der E-Mail folgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 8 Mitgliederversammlung f.f.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

a) Gebührenbefreiung,
b) Aufgaben des Vereins,
c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
d) Beteiligung an Gesellschaften,
e) Aufnahme von Darlehen,
f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
g) Mitgliedsbeiträge,
h) Satzungsänderungen,
i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(7) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund (z.B. bei Auflagen/Beschlüssen der NRW-Landesregierung im Falle einer Pandemie) vorsehen, dass Mitgliederversammlungen (auch außerordentliche) unter Einhaltung der Einladungsfristen rein digital/online durchgeführt werden. Eine digitale Mitgliederversammlung, auch außerordentliche, entbindet den Vorstand nicht von dessen Dokumentationspflicht.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung f.f.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an ■ **Die Insel** - Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung MW Malteser Werke gGmbH, Asternweg 6 - 10, 41564 Kaarst sowie

an ■ **Förderverein der Gebrüder-Grimm-Grundschule Erfttal,** Harffer Str. 9, 41469 Neuss, die es beide unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke in ihren Einrichtungen und zur Kulturförderung ihrer Schützlinge zu verwenden haben.

§ 12 Haftung des Vorstandes

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit für oder im Verein, bei Vereinsveranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind.

Die Haftung von Vorstandsmitgliedern sowie Organ- und Amtsträgern gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sind Vorstandsmitglieder sowie Organ- und Amtsträgern einem Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Kaarst, den 04.02.2022/17.03.2022

Bonnie Köhn
Vorstandsmitglied

Martina Mark
Präsidentin